# Die geplanten Ausfuhrbestimmungen für Kunstwerke.

Von Prof. Dr. **Georg Swarzenski.**

Vor einem Jahrzehnt etwa wurde die Sammlung Hainauer (Berlin), eine der bedeutendsten deutschen Privatsammlungen, in Bausch und Bogen nach London verkauft, ohne daß jemand den Anspruch gestellt hätte, daß durch gesetzliche Bestimmungen der deutsche Käufer vor der Konkurrenz der ausländischen Sammler besonders geschützt werden solle. Vorher und nachher ist so manches hervorragende Einzelstück ins Ausland verkauft worden, das für den deutschen Kunstbesitz einen unschätzbaren Wert bedeutete, und als bei der Auktion der Sammlung Weber (Hamburg) im Jahre 1912 hervorragende Stücke nach Paris, London und New York gingen, war sogar etwas von einer Befriedigung zu bemerken, daß eine deutsche Sammlung, eine deutsche „vente" die größten Käufer Europas und Amerikas angelockt hatte. In dem Berliner Auktionslokal waren Köpfe zu sehen, die sonst nur die großen Pariser und Londoner Kunstereignisse mit ihrer Gegenwart beehrten; ihre Anwesenheit und ihr Wettbewerb bewies, daß auch die Versteigerung einer deutschen Sammlung in Deutschland als internationales Ereignis bewertet wurde. Es war damit öffentlich und durch greifbare Zahlen der Beweis erbracht, daß das Vorurteil des Auslandes gegen die Qualität und den Geschmack der deutschen Sammlungen gebrochen war. Man konstatierte mit stolzem Selbstgefühl, daß der Reichtum und die Intelligenz der deutschen Sammler und Händler, der Ruf der deutschen Sachverständigen es so weit gebracht hatten. Während der letzten Jahrzehnte waren Kunstbesitz und Kunsthandel in Deutschland zu einer internationalen Stellung gelangt, und es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Entwicklung auf dem freiesten internationalen Wettbewerb beruhte.

Wenn jetzt, nur fünf Jahre nach der Auktion der Sammlung Weber, aber nach mehr als drei Jahren Krieg, in der Oeffentlichkeit allgemein behauptet wird, daß der deutsche Kunstbesitz zu seiner Erhaltung besonderer gesetzlicher Maßnahmen bedürfe, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die durch den Krieg geschaffene Veränderung der wirtschaftlichen Lage die unmittelbare Ursache für den grundsätzlichen Wandel der Stimmung ist. Jetzt hat das Preußische Abgeordnetenhaus die Anregung zu einem Reichsgesetz gegeben, welches die Ausfuhr von Kunstwerken verbieten oder durch hohe Ausfuhrzölle erschweren soll. Der Antrag wurde am Tage nach der Versteigerung der Sammlung Kaufmann eingebracht. Zweifellos haben die Besorgnisse, mit denen man der Zersplitterung dieser außerordentlichen Sammlung entgegensah, den Antrag veranlaßt; der gewaltige Vorsprung, den die Käufer aus dem neutralen Auslande durch die Valuta haben, machte die Annahme wahrscheinlich, daß zum mindesten ein wesentlicher Teil der Sammlung ins Ausland gehen würde.

Die deutsche Kaufkraft wurde durch die Veranstaltung der Auktion einer schweren Belastungsprobe unterworfen, denn es war die größte Kunstauktion, die nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt während des Krieges stattgefunden hat; weit größer und bedeutender als die Auktion der „Sammlung" des Florentiner Kunsthändlers Volpi im November 1916 in New York, die bisher die größte „Kriegsauktion" war. In ganz überraschender Weise hat bei der Auktion Kaufmann die deutsche Kaufkraft sich bewährt, trotz allen Befürchtungen ist der bei weitem größte Teil der Sammlung in Deutschland geblieben, und von den bedeutenden Stücken, an deren Bewahrung am meisten gelegen war, sind nur drei bis vier in das neutrale Ausland gewandert. Dem Wirtschaftspolitiker wird diese kleine Zahl als eine kaum fühlbare Einbuße unseres Kunstbesitzes erscheinen; was sie in Wirklichkeit bedeutet, kann man aber daraus ermessen, daß selbst in dieser hervorragenden Sammlung die Zahl der Stücke, deren Erhaltung für Deutschland eine wesentliche Bedeutung hätte, nicht viel mehr als ein Dutzend beträgt. Bei den Millionen, die die deutschen Käufer für ihre Erwerbungen auf der Auktion ausgegeben haben, kann wohl behauptet werden, daß auch die Erhaltung der wenigen ganz hervorragenden Stücke, die ins Ausland gingen, in Deutschland möglich gewesen wäre. Für die Ursache ihrer Abwanderung ist wahrscheinlich die zufällige, subjektive Stimmung der Käufer mehr verantwortlich als der bessere Stand der neutralen Valuta; denn von den höchsten Preisen (im absoluten und relativen Sinne) wurden ebenso viele von Oesterreichern und Ungarn gezahlt wie von den Neutralen! Wenn also das geplante Kunstschutzgesetz sich gerade auf die Auktion Kaufmann bezieht, so spricht deren Ergebnis nicht für, sondern gegen seine Notwendigkeit. Die Auktionsverkäufe zeigen, daß die Kaufkraft und Kauflust der deutschen Sammler so groß ist, daß selbst der außerordentliche Valutavorsprung des neutralen Käufers zu keiner größeren Abwanderung von Kunstwerken führt als unter normalen Valutaverhältnissen.

Das geplante Kunstausfuhrgesetz ist in der „Frankfurter Zeitung" (15. Dezember 1917, Abendblatt) nach seiner wirtschaftspolitischen Seite bereits besprochen worden. Mit Recht ist hier darauf hingewiesen worden, daß die Gefahr der Abwanderung der Kunstwerke heute überschätzt ist, denn „es sind in Deutschland heute noch erstaunlich, ja bedrückend hohe Summen für den Erwerb von Kunstwerken flüssig". Aber das wird sich vielleicht oder wahrscheinlich ändern. Nach dem Kriege und während der Uebergangswirtschaft kann die Lust zum Verkaufen in Deutschland größer sein als zum Kaufen, und wenn dann wieder eine Sammlung von Rang zur Versteigerung kommt, würde das Verhältnis der deutschen und ausländischen Käufe wohl ein umgekehrtes sein wie jetzt bei der Auktion Kaufmann. Wohl möglich, daß dann auch in den anderen am Krieg beteiligten Ländern (und das heißt in allen bisher alte Kunst sammelnden Ländern) infolge des wirtschaftlichen Umschwunges und der Steuerschraube die Verhältnisse ähnlich liegen werden wie in Deutschland. Aber es ist gut, für alle Fälle gerüstet zu sein. Was das Eintreten eines neuen kaufkräftigen Landes auf dem Kunstmarkt bedeutet, hat Amerika bewiesen, und wenigstens mit einer Wirkung des Krieges auf den Kunstmarkt läßt sich heute schon rechnen: daß die neutralen Länder des Nordens zu der bisherigen Reihe der Käufer großen Stils hinzutreten sind. Selbst bei einer vorsichtig optimistischen Auffassung der Gesamtlage wird man also annehmen müssen, daß die Gefahr einer Minderung des deutschen Kunstbesitzes durch die Nachfrage des Auslandes nicht kleiner wird, als sie bisher war.

Trotzdem bestehen gegen den Erlaß eines Ausfuhrverbotes Bedenken, deren Ueberwindung zwar nicht unmöglich, aber sehr schwierig ist, ohne deren Berücksichtigung das Gesetz mehr schaden als nützen würde. Ueber die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Fragen, die dabei in Betracht kommen, wird man sich vielleicht bald einigen. Es besteht z. B. ein notwendiges Dilemma zwischen dem Interesse an der Hebung unserer Valuta, welches eine möglichst große Ausfuhr von Kunstwerken erwünscht macht, und dem Interesse an der Erhaltung unseres Kunstbesitzes, welches nur eine möglichst kleine Ausfuhr zulassen möchte. In diesem Zwiespalt haben zweifellos die allgemeinen Interessen den Vorrang, zumal die Hebung der Valuta über kurz oder lang auch dem deutschen Sammler zugute kommt. Deutschland ist so ungeheuer reich an Kunstwerken, daß wir vieles dem Auslande abgeben können, ohne dadurch unsern Kunstbesitz in fühlbarer Weise zu schmälern. (Es ist ja sogar die Frage erörtert worden, ob nicht auch die Museen unter Ausnutzung der glänzenden Marktlage Entbehrliches verkaufen sollen, um ihre Mittel für wichtigere Erwerbungen zu vergrößern!) Im Interesse der Valuta ist es also geboten, daß die Erschwerung oder das Verbot der Ausfuhr sich nur auf die kleine Zahl derjenigen Kunstwerke erstrecken dürfe, deren Verlust eine schwere Schädigung des deutschen Kunstbesitzes bedeutet; es wäre sinnlose Sentimentalität oder die Enge eines beschränkten Ressortstandpunktes, wenn man jedes von den nach Hunderttausenden zählenden Altertümern und Kunstwerken, die im Lande sind, als unveräußerliches nationales Gut betrachten wollte.

Allgemeine Erwägungen sind es auch, die für die Beurteilung der handelspolitischen Wirkungen des Gesetzes maßgebend sind. Für ein organisches Wachstum der deutschen Sammlungen, ihre Gleichwertigkeit mit den ausländischen Sammlungen sind wir auf die Einfuhr aus allen Ländern mit großem Kunstbesitz angewiesen. Das Gesetz würde also in normalen Zeiten nur dann erwünscht sein, wenn uns die Einfuhr durch entsprechende Maßnahmen anderer Länder oder durch die eigene wirtschaftliche Schwäche unmöglich ist. (Während des Krieges ist die Einfuhr von Kunstwerken aus dem gleichen Grunde, der ihre Ausfuhr zuläßt, verboten; doch sind verständigerweise bei besonders hervorragenden Werken gelegentlich Ausnahmen gemacht worden.) Politischen Erwägungen muß es schließlich überlassen bleiben, die mehr oder minder drückenden Wirkungen abzuwägen, die das Gesetz dem deutschen Kunsthandel bringen würde, und in wie weit der Eingriff in das Privateigentum, den seine Durchführung bedeutet, zu verantworten ist. Nur darauf sei hingewiesen, daß eine ernsthafte Schädigung unseres Kunsthandels, der besonders in Preußen und Bayern einen blühenden Erwerbszweig darstellt, und eine Schädigung unserer Sammler, die man gerade jetzt im Krieg oft mit Mißtrauen betrachtet, zugleich eine Schädigung unserer öffentlichen Museen bedeuten würde. Alle drei stehen zwar einander als Konkurrenten gegenüber, aber sie stehen auch als Mitarbeiter nebeneinander und sind auf einander angewiesen. Wenn die Privatsammler und Kunsthändler in Deutschland versagen, werden mehr Kunstwerke ins Ausland gehen, als das strengste Ausfuhrverbot uns erhalten kann. Daß von dem geplanten Gesetz die Werke lebender deutscher Künstler ausgenommen sind, die seit den Tagen von Knaus vergeblich sich bemühen, den internationalen Markt zu gewinnen, darf wohl ohne weiteres vorausgesetzt werden. Alle diese Schwierigkeiten wird das Gesetz zum mindesten theoretisch überwinden können; denn es sind die gleichen widerstreitenden Interessen, die auch ohne Gesetz eine verständige Kunstpolitik tatsächlich vereinen muß. Die größten Schwierigkeiten werden sich erst bei der praktischen Durchführung des Gesetzes zeigen.

Da stets einer nur kleinen Zahl von Kunstwerken die Erlaubnis zur Ausfuhr verweigert werden wird, ist die erste Schwierigkeit die Auswahl. Sie läßt sich nicht auf eine feste Formel bringen. Ein Werk, das auf dem internationalen Markte Hunderttausende wert ist, kann im gegebenen Falle uns entbehrlicher sein als ein ganz bescheidener Kunstgegenstand; ein Stück aus der Zeit um 1800 wichtiger als eins von 1400. Ein Gegenstand aus Porzellan oder Silber, eine Holzfigur oder ein Möbel kann in einem bestimmten Zusammenhang uns wertvoller sein, als ein Rembrandt. Weder die Zeit, noch die Gattung, noch der Geldwert bieten eine feste Norm, und auch die Herkunft ist nicht entscheidend. Wir brauchen nicht jedes deutsche Kunstwerk im Lande zu halten und können nicht auf jedes ausländische verzichten. So hängt die Auswahl der Kunstwerke mit der Frage nach ihrem Verbleib zusammen. Zu ihrer Lösung wird die Verbindung des Ausfuhrverbots mit einem Vorkaufsrecht des Staates empfohlen. Aber auch damit ist die Schwierigkeit nicht gelöst: denn ein Kunstwerk, das den staatlichen Sammlungen entbehrlich ist, kann im Rahmen einer der viel zahlreicheren anderen deutschen Sammlungen vitales Interesse bieten. Und weiter: soll statt des Vorkaufsrechts die Ankaufspflicht der eingreifenden Stellen eintreten? Die Interessen der Privatsammler und der öffentlichen Museen werden da ständig gegeneinander laufen, in beiden Fällen wird das Operieren mit fingierten Auslandsgeboten zu Preistreibereien führen, und weder das Recht noch die Pflicht des Ankaufs hat einen Sinn, wenn die öffentlichen Stellen nicht über die nötigen Mittel verfügen. Ist dies aber der Fall, so werden die Museen auch ohne ein Ausfuhrgesetz dafür sorgen, daß kein für den deutschen Kunstbesitz wesentliches Stück ins Ausland kommt.

Nicht zu unterschätzen sind auch die technischen Schwierigkeiten. Man kann ein allgemeines Ausfuhrverbot erlassen